

Land Braun Ortsgemeinde Cermosnic Haus-Nr. 5  
 Bezirk Indolfsmarkt Ortschaft St. Mitterdorf Zahl der Wohnparteien I

## Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

### Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthöten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum **activen** Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind **nur** ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Astermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisorirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden **nebst** ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „**Officiere**“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Mietparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Theilhaber verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.



Vorläufige Zahl der Person	Name		Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Zuständigkeit		Anwesend		Abwesend		Anmerkung	
	u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang	u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang						Land	Bezirk	Ortschaft	Einheimisch	Fremd	Zeitweilig anwesend		Dauernd anwesend
1	Maxele Mutteris		1	1819	kat.	verheiratet	Lunz 1/4 Zinblau	Land	Bezirk	Ortschaft	1				
2	" Maria Gattin		1	1823	"	"	St. Margarethen	Land	Bezirk	Ortschaft	1				
3	" Johann Bepf		1	1845	"	ledig	St. Margarethen	Land	Bezirk	Ortschaft	1				
4	" Philipp "		1	1848	"	"	St. Margarethen	Land	Bezirk	Ortschaft	1				
5	" Josef "		1	1852	"	"	St. Margarethen	Land	Bezirk	Ortschaft	1				
6	" Josef Lutz		1	1857	"	"	St. Margarethen	Land	Bezirk	Ortschaft	1				
7	" Christoph Bepf		1	1860	"	"	St. Margarethen	Land	Bezirk	Ortschaft	1				
8	" Franz "		1	1864	"	"	St. Margarethen	Land	Bezirk	Ortschaft	1				
9	" Maria Mutter		1	1792	"	Witwen	St. Margarethen	Land	Bezirk	Ortschaft	1				
10	" Christoph Lutz		1	1822	"	ledig	St. Margarethen	Land	Bezirk	Ortschaft	1			Wien	
11															
	Summe		7	3							10	9	1		

Wenn die Person gänzlich auf beiden Augen erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken.  
Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Geres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch kriegsdienstpflichtigen Ueblern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Weisheit des Militär-Charakters qualifizierten, zu den im Aufstande mit oder ohne Militärämtern befindlichen Offizieren, Militär-Beamten oder Parteen, zu den pensionierten oder provisionierten Unterparten, zu den Pa-tental- oder Reservations-Invaliden gehört.  
Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatsberechtigung) besitzt.  
Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.



# Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Rindvieh	
	Stiere . . . . .		Stiere . . . . .
	Stuten . . . . .		Kühe . . . . .
	Wallachen . . . . .		Ochsen . . . . .
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .
			2
		Büffel . . . . .	
		Schafe . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
		Ziegen . . . . .	
		Vorstenvieh . . . . .	
Maultiere und Maulesel . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes		
Esel . . . . .			Bienenstöcke . . . . .

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Cernosevic

am 27. Februar 1870.

J. J. J. J.



Bur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

..... *Josef Mazele* ..... Sohn des *Mat. Mazele 1/4 J. 1852*  
und der *Maria Pecur* ..... ist zu *Gricen A. 5.*

am (Tag, Monat, Jahr) *25/9 1852* ..... geboren worden.

Ausgefertigt zu *Cernošnjic* am *2/12* ..... 18*69*

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikenführers.

..... *J. Humaroff per:* .....

Bur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

*Andreas Mazzele* Sohn des *Mat. Mazzele 1/4 geb. 1866*  
 und der *Maria Pecár* ist zu *Grüenzen Nr. 5.*

am (Tag, Monat, Jahr) *23/1. 1857 recte 1860* geboren worden.

Ausgefertigt zu *Cermosinje* am *21/12* 18*69*

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikenführers.

*J. Humar*